

OeHT-Investitionskredit

Wer

Kleine und mittlere Unternehmen der Tourismusund Freizeitwirtschaft

Was

Aktivierungspflichtige Investitionen in das Anlagevermögen ab EUR 100.000

Wie

Investitionskredit mit 10-jährigem Zinsenzuschuss des Bundes

Finanzierungsvolumen

max. 70 % der förderbaren Projektkosten ab einem Projektvolumen von EUR 100.000

erstellt am: 02.12.2025 | Stand: 28.07.2025

OeHT-Investitionskredit im Detail

Förderung

Investitionskredit mit Zinsenzuschuss für mittlere und große Investitionsvorhaben von Unternehmen der Tourismusund Freizeitwirtschaft gem. der Tourismus-Investitions-Richtlinie des Bundes

Voraussetzungen

Die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen sind:

- Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften
- Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- Unternehmensstandort in Österreich
- Aufrechte Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
- Aufrechter Pachtvertrag bei Pächter/Betreiber Konstellation. Sowohl Errichter als auch Betreiber müssen die KMU-Eigenschaften erfüllen.
- Wirtschaftlich stabile Unternehmen mit nachhaltigem und schlüssigem Betriebskonzept
- Projektrealisierung finanziell sichergestellt
- Vorlage eines Energieausweises der nicht älter als drei Jahre ist
- Maximale zusätzliche Bodenversiegelung von 25 % bezogen auf den Bestand (Ausgleichsmaßnahmen können berücksichtigt werden)
- Förderungsfähig sind mittlere bis große Investitionen in das Anlagevermögen, wobei ausschließlich Investitionen gefördert werden können, die in der Bilanz des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin aktiviert werden
- Das Unternehmen darf sich im Sinne von Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nicht in Schwierigkeiten befinden (UiS).

Projekt

- Aktivierungspflichtige Investitionen in das Anlagevermögen ab EUR 100.000 (max. Kredithöhe EUR 5.000.000)

Sicherstellung

- 100 %ige Bürge-/Zahlerhaftung der Hausbank

Laufzeit und Konditionen

2 Laufzeitmodelle:

- 1,5 Jahre tilgungsfrei + 18 Halbjahresraten
- 1,5 Jahre tilgungsfrei + 28 Halbjahresraten

3M EURIBOR (zero floor) + dzt. 1,85 % p.a.*

*für die ersten 10 Jahre gewährt der Bund einen Zinsenzuschuss i.H.v. von 2 % p.a. auf Basis eines 10-jährigen Zuschussplans.

Bitte beachten Sie, dass diese Kondition marktabhängigen Zinsschwankungen unterliegt und laufend von OeHT angepasst wird.

Kosten

- Bearbeitungsgebühr:
 - Kreditvolumen < EUR 350.000 (ab 01.01.2025): einmalig EUR 5.191,08*
 - Kreditvolumen > EUR 350.000 (ab 01.01.2025): einmalig EUR 6.803,38
- Gestionsgebühr (ab 01.01.2025): EUR 502,94 p.a.
- *Kostenübernahme als zusätzliche Förderung des BMAW möglich

Zu Beachten

- Empfohlen wird die Antragsstellung über die Hausbank
- Kosten vor Antragsstellung können nicht gefördert werden
- Grundstücksankäufe sind nicht förderbar
- Echter Eigenmittelanteil i.H.v. zumindest 25 % bei Neubauten
- Planungskosten sind grundsätzlich förderbar, sofern diese nach Antragsstellung angefallen sind bzw. die Planung in Auftrag gegeben wurde

Ihre Ansprechpartner in der OeHT

Mag. Christian Aschenbrenner T +43 1 515 30-42 aschenbrenner@oeht.at Jakob Schmidtmayr T +43 1 515 30-75 schmidtmayr@oeht.at Mag. Heimo Thaler T +43 1 515 30-26 thaler@oeht.at Klemens Hagleitner T +43 1 515 30-70 hagleitner@oeht.at

erstellt am: 02.12.2025 | Stand: 28.07.2025

Der direkte Link zum Produkt auf unserer Website: https://www.oeht.at/produkte/oeht-investitionskredit/

Strauchgasse 3 T +43 1 515 30-0 oeht@oeht.at 1010 Wien F +43 1 515 30-30 www.oeht.at



Anschlussförderung zum OeHT-Investitionskredit Burgenland

Verstärkung der bundesseitigen Förderung mit einem Einmalzuschuss iHv. 10 % bis max. 20 % der förderbaren Kosten Voraussetzungen:

- Es gelten die Förderungskriterien der Tourismus-Investitions-Richtlinie des BMWET in der jeweils gültigen Fassung
- der Aktionsrichtlinie Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft des Landes Burgenland.

Antragsstellung:

- Die Anschlussförderung muss direkt bei der Landesförderstelle des Landes Burgenland beantragt werden.



Anschlussförderung zum OeHT-Investitionskredit Kärnten

Derzeit nicht beantragbar

Die Einreichung war – je nach budgetärer Verfügbarkeit – bis 24. Juli 2025 möglich. Die finanziellen Mittel sind ausgeschöpft. Weitere Informationen: https://kwf.at/foerderungen/tourismuskmuinvest/



Anschlussförderung zum OeHT-Investitionskredit Niederösterreich

Einmalzuschuss dessen Höhe nach Beurteilung des Förderfalls bestimmt wird.

Voraussetzungen:

- Es gelten die Förderungskriterien der Tourismus-Investitions-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

Antragsstellung:

- Die Anschlussförderung muss direkt beim Land Niederösterreich beantragt werden.



erstellt am: 02.12.2025 | Stand: 28.07.2025

Anschlussförderung zum OeHT-Investitionskredit Oberösterreich

Einmalzuschuss iHv. 5 % der förderbaren Kosten

Voraussetzungen:

- Unternehmensstandort liegt in einer Tourismusgemeinde gemäß dem oberösterreichischen Tourismusgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- Punktesystem der OeHT laut Anhang 3 der Richtlinie
- Landesseitige Schwerpunkte gemäß Landes-Tourismusstrategie Oberösterreich 2028

Antragsstellung:

- Die Anschlussförderung muss direkt beim Land Oberösterreich beantragt werden.



Anschlussförderung zum OeHT-Investitionskredit Salzburg

Einmalzuschuss iHv. max. 5 % des geförderten Kreditvolumens (max. EUR 250.000)

Voraussetzungen:

- Auswahlkriterien gem. Tourismusoffensive des Landes Salzburg
- Punktesystem der OeHT laut Anhang 3 der Richtlinie

Antragsstellung:

- Die Anschlussförderung kann im Zuge der Antragsstellung bei der OeHT im OeHT-Kundenportal beantragt werden.



Anschlussförderung zum OeHT-Investitionskredit Steiermark

Einmalzuschuss iHv. max. 9 % der förderbaren Kosten

Voraussetzungen:

- Die Investitionen dürfen nicht, aufgrund von thematischen Schwerpunkten, primär in das Förderungsportfolio der Umweltund Klimaförderungen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) oder anderer Umweltförderungsstellen auf Bundes- oder Landesseite fallen
- Unternehmensstandort liegt in einer Tourismusgemeinde gemäß dem steirischen Tourismusgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- Antragsberechtigt sind ausschließlich gewerbliche Hotel- Gastronomiebetriebe, sowie besondere Freizeitbetriebe (Campingplätze, Beschneiung)

Antragsstellung:

- Die Anschlussförderung muss direkt beim Land Steiermark beantragt werden.

Der direkte Link zum Produkt auf unserer Website: https://www.oeht.at/produkte/oeht-investitionskredit/

1010 Wien

Strauchgasse 3 T +43 1 515 30-0 F +43 1 515 30-30 www.oeht.at

oeht@oeht.at



erstellt am: 02.12.2025 | Stand: 28.07.2025

Anschlussförderung zum OeHT-Investitionskredit Tirol

Einmalzuschuss dessen Höhe vom Investitionsschwerpunkt abhängig ist.

Voraussetzungen:

- Die folgenden Investitionsschwerpunkte werden unterstützt:
 - Neuausrichtung/Übernahme/Barrierefreiheit Hotellerie
 - Qualitätsverbesserung kleiner Beherbergungsbetriebe
 - Angebotsverbesserung Gastronomie
 - Tiroler Wirtshäuser
 - Personalinfrastruktur
 - Touristische Infrastruktureinrichtungen
 - Digitalisierung

Antragsstellung:

- Die Anschlussförderung muss direkt beim Land Tirol beantragt werden. Link zum Portal